

§ 6 SN-15241 (Sachsen) — Schutz- und Pflegemaßnahmen

Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Döbener Wald“
Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Zum Erreichen des Schutzzweckes nach § 3 und nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind zur dauerhaften Sicherung und Weiterentwicklung der Schutzwürdigkeit des Naturschutzgebietes

1. in Abstimmung mit den Nutzungsberechtigten eine pflegliche Bewirtschaftung der naturnahen Waldbereiche fortzuführen beziehungsweise zu entwickeln, die die vorhandenen naturnahen Bestandsarten- und Altersstrukturen erhält beziehungsweise in den Rotbuchenwäldern die Altersstruktur und die Erosionsgefahr berücksichtigt, einen waldlebensraumtypischen Alt- und Totholzanteil sichert, naturnahe Waldrandstrukturen zulässt und entwickelt sowie nicht naturnahe Waldflächen in naturnahe Bestände überführt;

2. für die bisher als Wiesen und Weiden genutzten Grünlandflächen einvernehmlich mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung sicherzustellen beziehungsweise einzuleiten und zu entwickeln;

3. für die sonstigen naturnahen Offenlandbiotope, Streuobstwiesen und Feldgehölze eine biotopgerechte Pflege ein- beziehungsweise fortzuführen und weiterzuentwickeln sowie gegebenenfalls durch ersteinrichtende Maßnahmen die Grundlage für eine dem Schutzzweck entsprechende Biotopentwicklung zu schaffen;

4. für die an Wälder oder andere naturnahe Biotope angrenzenden Ackerflächen außerhalb des NSG auf eine Bewirtschaftung hinzuwirken, die die Bodenerosion sowie einen Nährstoff- oder Biozideintrag in die geschützten Bereiche verhindert;

5. die natürliche Entwicklung aller Gewässer und -randstrukturen soweit wie möglich zuzulassen und wo sinnvoll diese durch gezielte Maßnahmen einvernehmlich mit den Betroffenen zu ermöglichen.

(2) Der zu erarbeitende Managementplan für das FFH-Gebiet dient der fachlichen Untersetzung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele und legt Maßnahmen fest, mit denen der günstige Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen und -arten gesichert oder wiederhergestellt werden kann.

(3) Der zu erstellende und mit dem Managementplan abgestimmte Pflege- und Entwicklungsplan wird nach Abstimmung mit den Eigentümern beziehungsweise Nutzungsberechtigten verbindliche Grundlage für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Zitiervorschlag: § 6 SN-15241 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-15241/6>